

Az.: 10.24.12



Datum 19.03.2013  
Nr.): RA-132/2013

### **Anfrage von Stadtratsmitgliedern**

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais Petra (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Name, Vorname (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Abfallsatzung - Anschluss- und Benutzungszwang**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir folgende Fragen zu beantworten.

Im § 7 der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz wird die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang geregelt.

1. Wie viele Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat es seit 2008 jeweils jährlich auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz gegeben? (Bitte Aufschlüsselung nach Stadtgebieten.)
2. Wie vielen Anträgen wurden in den jeweiligen Jahren seit 2008 vollumfänglich bzw. mit Auflagen stattgegeben? (Bitte gleichfalls um Aufschlüsselung nach Stadtgebieten.)
3. Wie viele Beschwerden bzw. Klagen liegen in den jeweiligen Jahren gegen abschlägige Bescheide von Anträgen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vor? Wie wurden ggf. die jeweiligen Klagen entschieden?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Zais

---

Unterschrift (Fragesteller/in)

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**

**Dezernat 3  
Recht, Sicherheit und Umweltschutz**



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat Chemnitz  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Frau Petra Zais

Datum 11.04.1013  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail

**Stadtratsanfrage RA-132/2013  
Abfallsatzung – Anschluss- und Benutzungszwang**

Sehr geehrte Frau Zais,

zu den von Ihnen gestellten Fragen hinsichtlich der im Rahmen des Vollzugs der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz durchgeführten Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die jährliche Anzahl der Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Abfallsatzung im angefragten Zeitraum ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt:

Jahr	Anzahl der Anträge auf Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	davon Anträge auf Verlängerung der Befreiung
2008	395	210
2009	286	185
2010	224	136
2011	213	80
2012	122	35
2013 (bis 28.02.)	36	27

Die Aufschlüsselung der Daten nach Stadtgebieten ist für das Verfahren nicht relevant. Insofern liegen keine Erhebungen zu der Zuordnung des betreffenden Grundstücks zu einzelnen Stadtgebieten vor.

Sollte die Aufschlüsselung nach Stadtgebieten dringend erforderlich sein, müsste dies mit dem entsprechenden zusätzlichen Aufwand nachträglich recherchiert werden.

Zu Frage 2:

Die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (Anhörung, Bescheiderstellung). Sofern der Antragsteller (Eigentümer des Grundstücks oder dessen Bevollmächtigter) im Verlauf des Verfahrens den Antrag nicht zurücknimmt oder ändert, ergeht ein entsprechender Bescheid.

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

kein Zugang für  
elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

Im Falle der Bewilligung des Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das betreffende Grundstück wird die Befreiung befristet und ist nicht auf Dritte übertragbar.

Von der unter der Frage 1 aufgeführten Anzahl der jährlichen Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erging in zwei Fällen ein ablehnender Bescheid (2008: ein Grundstück im Stadtteil Mittelbach, 2013: ein Grundstück Stadtteil Zentrum).

In allen anderen Fällen wurde der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das jeweilige Grundstück (befristet) bewilligt.

Bezüglich der Aufschlüsselung nach Stadtgebieten verweise ich auf die Ausführungen unter Frage 1.

Zu Frage 3:

Gegen abschlägige Bescheide von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) sind im Zeitraum 01.01.2008 – 28.02.2013 insgesamt 2 Widersprüche zu verzeichnen. Ein Widerspruch resultiert aus dem Jahr 2013. Das Verfahren ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Der andere Widerspruch stammt aus dem Jahr 2008. Das Verwaltungsverfahren wurde mit dem Erlass eines Widerspruchsbescheides im Jahr 2009 abgeschlossen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid wurde vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Die Klage wurde mit der am 24.09.2011 bei Gericht eingegangenen Erklärung zurückgenommen und das Klageverfahren mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 04.10.2011 eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel  
Bürgermeister